



**Stadt Maienfeld**

# **Gastwirtschaftsgesetz**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Aufsicht, Vollzug.....	2
<b>II. Bewilligungen</b>	
Art. 2 Gesuch.....	2
Art. 3 Bewilligungspflicht.....	2
Art. 4 Voraussetzung.....	3
Art. 5 Erteilung.....	3
Art. 6 Auflagen.....	3
Art. 7 Änderung der Betriebsart.....	4
Art. 8 Kleinhandel mit gebrannten Wassern .....	4
<b>III. Gebühren</b>	
Art. 9 Bewilligungsgebühren .....	4
Art. 10 Besondere Gebühren.....	4
<b>IV. Strafbestimmungen, Rechtsmittel</b>	
Art. 11 Allgemeines .....	4
Art. 12 Rechtsmittel .....	4
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 13 Ausführungsbestimmungen .....	5
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 15 Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 16 Inkrafttreten.....	5

# Gastwirtschaftsgesetz der Stadt Maienfeld

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Der Stadtrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.  
Ihm obliegt die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

**Aufsicht/Vollzug**

## II. Bewilligungen

### Art. 2

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Stadtkanzlei einzureichen.

**Gesuch**

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Absatz 3 Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden.

### Art. 3

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

**Bewilligungspflicht**

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 12 ff des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Graubünden erforderlich.

#### **Art. 4**

Für die Bewilligung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

**Voraussetzung**

a) Einrichtungen und Geräte:

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

b) Sanitäre Anlagen:

Jeder Betrieb muss, seinem Umfang entsprechend, die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

c) Nachweis über Parkplätze:

Das Gesuch um Erteilung einer unbeschränkten Gastwirtschaftsbewilligung stellt eine wesentliche Zweckänderung im Sinne des Baugesetzes dar. Die Gastwirtschaftsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn das entsprechende Verfahren abgeschlossen ist.

Bei Gastwirtschaftsbewilligungen für gelegentliche Anlässe (max. 30 Anlässe pro Jahr) bedarf es keines Parkplatznachweises. Die Eigentümer sind aber verpflichtet, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge besorgt zu sein. Führt die Durchführung von Anlässen wiederholt zu Beanstandungen in Bezug auf die Parkierung, ist die Bewilligung nach erfolgter Abmahnung zu entziehen.

Sofern diese Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, ist die Bewilligung zu verweigern, resp. zu entziehen.

#### **Art. 5**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

**Erteilung**

#### **Art. 6**

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

**Auflagen**

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

#### **Art. 7**

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.  
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

**Änderung der Betriebsart**

#### **Art. 8**

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

**Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

Das Formular kann auf der Stadtkanzlei bezogen werden.

### **III. Gebühren**

#### **Art. 9**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

**Bewilligungsgebühren**

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Festanlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrößerungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--.

Die Gebühren werden nach dem Bearbeitungsaufwand nach Stunden zu einem Ansatz von Fr. 50.- / Stunde festgesetzt.

#### **Art. 10**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50. -- bis Fr. 200. -- erhoben.

**Besondere Gebühren**

### **IV. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

#### **Art. 11**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 22 GWG geahndet.

**Allgemeines**

#### **Art. 12**

Gegen Verfügungen des Stadtrates aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

**Rechtsmittel**

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Ausführungs-  
bestimmungen**

### **Art. 14**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Juni 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung bis-  
herigen Rechts**

### **Art. 15**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

**Übergangs-  
bestimmungen**

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

### **Art. 16**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Inkrafttreten**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 1999

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Christian Möhr

Luzi Nett